



Gesundheits- und Sozialdepartement
Herr Regierungsrat Guido Graf
6002 Luzern

Luzern, 17.12.2018

Vernehmlassungsantwort Grüne Partei Luzern Revision des Gesetzes über soziale Einrichtungen

Sehr geehrter Regierungsrat Guido Graf
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Wir begrüssen die Weiterentwicklung und den Ausbau in den Bereichen der ambulanten Angebote. Dies ist ein wichtiger und richtiger Schritt, um die bestehenden Angebote passgenauer für die Situation der betroffenen Personen zu gestalten und damit die Kombination von Angeboten zu ermöglichen. Wir hätten eine Gesamtrevision des SEG vorgezogen, denn dies hätte es ermöglicht die Bereiche A-D auseinander zu nehmen und allenfalls eine eigene Gesetzgebung zu ermöglichen. Zu denken ist dabei an ein Kinder- und Jugendheimgesetz, in welchem die ergänzenden Hilfen zur Erziehung ausführlicher geregelt werden könnten. Aktuelle gesellschaftspolitische Diskussionen zeigen, dass beispielsweise Massnahmen mit hohen Kosten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in den Medien und in der Bevölkerung grosse Wellen werfen. Angezeigt ist jedoch die Diskussion über passgenaue Interventionen. Die Kinder- und Jugendhilfe steht künftig vor der Herausforderung, die Grundversorgung mit Leistungen zu ergänzen, die möglichst passgenau auf die entsprechende Adressatengruppe bezogen sind.

Damit verbunden ist eine intelligente Kombination von niederschwelligen und hochschwelligen Angeboten, von Hilfen und Versorgungsangeboten, sowie die (Weiter-) Entwicklung eines interdisziplinär angelegten Repertoires an Angeboten vor Ort. Die Entwicklung von passgenauen Angeboten erhöht die Aussichten auf Erfolg der Massnahme und wird längerfristig die Folgekosten senken. Wir Grünen unterstützen damit die Strategie ambulante Angebote mit stationären Angeboten aufeinander abzustimmen und gemeinsam weiterzuentwickeln. Dies bedeutet nicht, auf den stark vereinfachten Grundsatz ambulant vor stationär zu setzen, sondern zwingend ambulante Angebote und Leistungen mit den stationären zu koordinieren.

Die vorliegende Revision zielt vor allem darauf ab, die ambulanten Angebote im Bereich B (Erwachsene Menschen mit Behinderung) im Gesetz zu verankern. Dies wird von uns begrüsst, jedoch weisen wir, wie im Text vorangehend ausgeführt darauf hin, dass wir uns dies ebenfalls im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe noch stärker gewünscht hätten.

Wir begrüssen explizit den stärkeren Einbezug und die Mitsprache von Menschen mit einer Behinderung. Dies entspricht dem kantonalen Leitbild «leben mit Behinderung», sowie einem zeitgerechten Selbstverständnis im Umgang mit Menschen mit einer Behinderung.

In der Vernehmlassungsbotschaft wird darauf hingewiesen, dass für die aktuelle anerkannten sozialen Einrichtungen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung die Einführung der neuen Finanzierungssysteme zu Beginn eine Herausforderung darstellen wird. Diese Einschätzung teilen wir und sind der Meinung, dass ein erheblicher Mehraufwand zu Zusatzkosten führen wird.

Vor gut zwei Jahren startete der Kanton Luzern mit den sozialen Einrichtungen das Projekt zur Erfassung des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) von erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die ein stationäres Wohn- und/oder Tagesstrukturangebot in einer anerkannten Einrichtung nutzen. Die Projektphase gestaltete sich als anspruchsvoll, das Erfassungssystem erscheint komplex und die Verknüpfung mit dem Finanzierungsmodell herausfordernd. Es ist bekannt, dass z. B. der Kanton Zürich bereits erste Justierungen am System vornimmt und wir hoffen sehr, dass der Kanton Luzern diese Erkenntnisse in der vorliegenden SEG Teilrevision hat einfließen lassen.

Wir bedauern, dass nicht zeitgleich die Verordnung vorgelegt wurde, wichtige Grundsätze bleiben so noch ungeklärt, wie beispielsweise die Ausgestaltung der Qualitätsvorgaben.

Zur Vernehmlassungsvorlage konkret

1 Allgemeine Bestimmungen

Hier fehlt die Definition was unter ambulanten Angeboten verstanden wird und damit auch, ab wann es sich um eine stationäre Massnahme/Leistung handelt.

Die Passgenauigkeit und Durchlässigkeit von Angeboten erscheinen uns zentral. Aussagen wie dies vor allem im Bereich A zu regeln wäre, fehlen. Falls sich die Verordnung genauer dazu äussert, ist diese zwingend für die Beratung der Kommission und des Kantonsrates vorzulegen.

Abs. 2

Die Anhebung der Altersbegrenzung von heute 20 Jahren auf 25 Jahren wird von uns explizit begrüsst.

2 Organisation und Zuständigkeiten

§5 Regierungsrat

Abs 1 lit b

Es fällt auf, dass die Kommission für soziale Einrichtung lediglich aus Behördenvertretungen besteht. Wir wünschen uns künftig, dass ebenfalls Fachpersonen in der KOSEG vertreten sind.

5 Freiwilliger Eintritt und Einweisung

5.1 Grundsätze

§21 1 bis

Wir begrüssen die Schaffung einer unabhängigen Abklärungs- und Beratungsstelle. Diese kann die ratsuchenden Personen im Entscheidungsprozess unterstützen, langwierige Abklärungen verkürzen und kann wesentlich zur Passung der Betreuung- und Unterstützungsleistung beitragen. Unklar ist, warum die Abklärungs- und Beratungsstelle lediglich bei freiwilligen Eintritten genutzt werden kann und nicht grundsätzlich für alle Eintritte und Einweisungen in eine Institution gelten soll.

Freundliche Grüsse

Für die Grünen Luzern



Christina Reusser